

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **SCM GROUP Deutschland GmbH**  
Holzbearbeitungsmaschinen, Nürtingen

Stand September 2024

### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- 1.1. Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Kunde im Sinne dieser AGB ist sowohl der Käufer als auch der Besteller eines Werkes oder einer Leistung.
- 1.2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) sowie Remotedienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen künftigen Geschäfte mit dem Kunden, , ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Besondere Bedingungen

- 2.1 **VERTRAGSSTRAFE FÜR VERSPÄTETE ABNAHME.** Unbeschadet weiterer schriftlicher Vereinbarungen, sind wir berechtigt, falls die Lieferung der vorbereiteten Waren vom Kunden verweigert (oder anderweitig verhindert) wird, nach Ablauf von 15 (fünfzehn) Werktagen ab der schriftlichen Versandbereitschaftsmeldung, dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Vertragspreises für jede Woche des Verzuges bis zu einem Höchstbetrag von 6% in Rechnung zu stellen (wobei sämtliche weiteren Rechte unberührt bleiben). Unser Recht, den Vertrag nach 3 (drei) Monaten Verzuges zu kündigen (unter Einbehaltung der bereits von dem Kunden für den Vertrag geleisteten Beträge als Schadensersatz), sowie das Recht auf Ersatz des weiteren Schadens bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Unbeschadet jedweder eventuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, sind wir in diesem Fall jederzeit berechtigt, den Versand der Ware einzuleiten oder jedenfalls zu verlangen, dass der Kunde die Waren auf unser erstes Anfordern abnimmt, und jedes weitere eigene gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Recht geltend zu machen.
- 2.2 **MANGELNDE PRODUKTIONSLEISTUNG.** Sofern unser – gegebenenfalls wiederholte – Eingriff den Mangel oder die fehlende Konformität der Waren, die das Erreichen der eventuell vertraglich vorgesehenen Produktionsleistungen verhindern, nicht beheben sollte, werden die Parteien prüfen, ob dies zu einem erheblichen Wertverlust der Waren führt. In diesem Fall ist der Kunde zu einer Ermäßigung des Preises der Waren bis zu 5% des Kaufpreises berechtigt, wobei das Recht der Vertragskündigung ausgeschlossen ist. Diese Klausel findet keine Anwendung, wenn der Vertrag besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der Leistung bei der Abnahmeprüfung oder Überprüfung der Funktionsweise der Maschinen vorsieht.
- 2.3 **AUSSCHLUSS VON WEITEREN GARANTIEN.** Die Anwendbarkeit jeder anderen - gesetzlichen oder vertraglichen – Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Lieferung, die nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.4 **AUSSCHLUSS VON „INDIREKTEN SCHÄDEN UND FOLGESCHÄDEN“.** Für den Fall, dass wir unseren Verpflichtungen aus den vorliegenden Bedingungen und/oder vom Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind sowohl sämtliche von den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehenen Rechtsbehelfe im Allgemeinen sowie insbesondere unsere Haftung für Schäden aus Produktionsausfall oder -minderung sowie indirekte Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

### § 3 Vertragsschluss

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische

Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, es sei denn wir haben deren Verbindlichkeit ausdrücklich bestätigt. Der Umfang und die Konditionen des Geschäfts ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung und schriftlichen Vereinbarungen hierzu.

- 3.2 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Als Annahme gilt auch die Zusendung der Rechnung, soweit keine gesonderte Auftragsbestätigung ausgestellt wurde.
- 3.3 Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis ist unverzichtbar. Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 3.4 Soweit der Liefergegenstand speziell nach den Wünschen des Kunden angefertigt wird, kann die Dokumentation vom üblichen Standard abweichen und auch geringer ausfallen.
- 3.5 Im Falle von Beanstandungen in Bezug auf die Bestimmung des Liefergegenstandes, sind wir berechtigt, ein Gutachtensverfahren gemäß der Gutachtensordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), in dem ein Vertragsgutachter unter Berücksichtigung des zwischen den Parteien für die Lieferung vereinbarten Preises, die Kongruenz der von uns angewandten Bestimmung bestätigt oder eine optimale Bestimmung angibt, die - entsprechend dem von den Parteien ausgedrückten Vertragswillen - für beide Parteien bindend ist. Im Falle einer Bestätigung der von uns angewandten Bestimmung, sind die Kosten für das Gutachten von dem Kunden zu tragen, ansonsten werden die Kosten jeweils zu 50% zwischen den Parteien aufgeteilt.
- 3.6 Technische Änderungen, insbesondere Konstruktions- und Materialänderungen bleiben vorbehalten, soweit diese den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigen und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist. Auch technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts oder Forderungen des Gesetzgebers bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Bei Sonderanfertigungen sind Abweichungen von der bestellten Menge bis zu +/- 10 % zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Kunden zumutbar ist.

#### § 4 Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin der Maschinen und der anderen Liefergegenstände findet gemäß dem Speditionsplan statt, der gesondert zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart wurde. Lieferungs-, Herstellungs- und Erstellungsfristen sind indikativ (aufgrund der Problematiken, die den Markt für Rohstoffe und Komponenten kennzeichnen) und sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Im Falle eines Verfahrens nach § 3 Abs. 5, ist der Fristlauf bis zur gutachterlichen Bestimmung der Frist eingestellt. Die Lieferfristen stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass uns die Erfüllung der Verpflichtungen nach praktischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit möglich ist und nicht durch Ereignisse behindert oder verhindert wird, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen (§ 5 Abs. 4).
- 4.2 Unsere rechtzeitige Leistung durch Bereitstellung der Ware (vgl. § 5 Abs. 1) setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Vorlage der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie frühestens ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die verspätete Bereitstellung der für die Vertragserfüllung erforderlichen Komponenten durch den Kunden sowie Verzögerungen bei der Erfüllung der eigenen Vertragspflichten verleihen uns das Recht, die Lieferfristen um den Zeitraum der Verzögerung des Kunden zu verlängern, unbeschadet sonstiger Rechte, die uns aus den übrigen Bestimmungen dieser AGB eingeräumt werden.
- 4.3 Sofern ausnahmsweise und ausdrücklich ein Versandkauf vereinbart ist, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt haben oder der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat; der Liefertermin ist eingehalten, wenn unser Produkt vor Ablauf dieses Termins das Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.4 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert bzw. verschiebt sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt wie beispielsweise aber nicht ausschließlich, Einschränkungen durch Epidemien / Pandemien, Personalmangel aufgrund der Auswirkungen von Epidemien / Pandemien, bei Engpässen von Rohstoffen, Ausrüstungen, Treibstoff, Energie, Bauteilen oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Solche Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 4.5 Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch

innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir und der Kunde berechtigt, unter den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Sollten wir in Lieferverzug geraten, bleiben dem Kunden alle Rechte vorbehalten.

- 4.6 Die Rechte des Kunden gem. § 13 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## § 5 Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der sich hieraus ergebende Liefer- und Leistungsort bestimmt zugleich den Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 5.2 Soweit nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Bereitstellungsanzeige, spätestens aber mit der tatsächlichen Bereitstellung der Ware entsprechend § 5 Abs. 1 auf den Kunden über. Sollte ein Versendungskauf ausdrücklich vereinbart werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme (§ 11) vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 5.3 Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- 5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. des Liefertermins. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## § 6 Preis, Zahlungsbedingungen, Kostenvoranschlag und Vorarbeiten

- 6.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Herstellerwerk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart, sind bei Maschinen 30% bei Auftragserteilung, 60% bei Lieferbereitschaft und 10% nach Lieferung (spätestens bei Inbetriebnahme) des Kaufpreises zu bezahlen. Andere Lieferungen und Servicearbeiten sind grundsätzlich sofort, oder nach unserer Wahl durch Vorkasse, zu bezahlen.
- 6.2 Die in unseren Angeboten enthaltenen Preise haben nur für die Dauer von zwei Monaten Gültigkeit. Sämtliche Nebenkosten wie Transport (im Falle eines Versendungskaufes), Maschinenbruchversicherung, Inbetriebnahme, Schulung, Zubehör u. a., werden separat verrechnet und gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, im Kaufvertrag wird ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt grundsätzlich ebenfalls der Kunde. Auch die Versicherung der Ware obliegt dem Kunden. Preisänderungen infolge tatsächlich aufgetretener Verteuerungen der unseren Angeboten zugrunde liegenden Kostenelemente bleiben vorbehalten (Abs. 8). Ebenfalls ist es uns freigestellt, von Aufträgen, deren Teillieferungen sich über eine längere Zeitdauer erstrecken, ohne Entschädigungsfolge zurückzutreten, sofern eine Einigung über eine sich aufrägende Preisanpassung nicht zustande kommt.
- 6.3 Die Lieferung erfolgt gegen Vorkasse. Andere Zahlungsbedingungen können vereinbart werden. Der Kunde hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Die unbegründete Verspätung der Zahlungen zu den vertraglich vorgesehenen Fälligkeiten verleiht uns das Recht, nach eigenem Ermessen und ohne Ausschluss der weiteren, uns aufgrund der unterbliebenen Zahlung zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zustehenden Rechte, Verzugszinsen für die verspätete Zahlung in Höhe des 6-Monats-Euribor-Zinssatzes in Rechnung zu stellen, der zu dem ursprünglichen Datum der Fälligkeit oder dem verlängerten Fälligkeitstermin der Forderung oder zu dem anderen Datum berechnet wird, ab welchem die genannten Zinsen in Rechnung gestellt werden, wobei der Zinssatz um eine Spanne von 7 Prozentpunkten erhöht wird.
- 6.4 Scheckhergaben gelten erst nach Einlösung und vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 6.5 Bei Teilzahlungsvereinbarungen wird die gesamte Restschuld einschließlich aller noch nicht fälligen Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt oder mit mindestens zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug geraten ist und der rückständige Betrag 10 % des Kaufpreises beträgt oder seine Zahlungen eingestellt hat oder von einem Insolvenzantrag über sein Vermögen betroffen ist. Die fällig gestellte Restschuld ist mit dem von uns tatsächlich in Anspruch genommenen Refinanzierungszinssatz abzuzinsen.
- 6.6 Etwaige Kosten, welche durch Verzögerungen entstehen und welche wir nicht zu vertreten haben (insbesondere bei mangelnder Vorbereitung vor Ort durch den Kunden, z.B.: Platz / Energieversorgung / Wartezeiten / erneute Anfahrten etc.), werden gesondert berechnet.
- 6.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 13 Abs. 7 Satz 2 dieser AGB unberührt.
- 6.8 An schriftliche Kostenvoranschläge sind wir vier Wochen nach Abgabe (aufgedrucktes Datum) gebunden.

- 6.9** Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist kostenpflichtig. Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Kunden gefordert werden, sind ebenfalls vergütungspflichtig. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag und die für etwaige Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.
- 6.10** Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise und führt die Erhöhung insgesamt zu einer Kostensteigerung, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kostensteigerung zu erhöhen.
- 6.11** Bei der Bestellung von mehreren gleichartigen Ersatzteilen behalten wir uns vor, einen Betrag in Höhe von 10% des Bestellwertes, mindestens jedoch 250,00 €, für die Bearbeitung und Zurverfügungstellung zu verlangen.
- 6.12** Wir sind berechtigt, die Ausführung des Vertrags zu unterbrechen und/oder den Vertrag auf einfachen Antrag durch mit sofortiger Wirkung zu kündigen: a) wenn der Kunde seine Pflichten der Kaufpreiszahlung nicht ordnungsgemäß erfüllt (einschließlich der Pflicht, die Vorauszahlung zu leisten), sowie seinen Pflichten in Bezug auf die Eröffnung von Dokumentenakkreditiven, die Bestellung von Sicherheiten, die Übermittlung von Schuldtiteln auch in Treuhanddepots oder in Bezug auf andere Leistungen finanzieller Art im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Lieferung oder andere Lieferungen nicht nachkommt b) wenn der Kunde einem Insolvenzverfahren unterworfen werden sollte, oder sich seine Vermögensbedingungen grundlegend ändern sollten, so dass die Erfüllung der Gegenleistung offensichtlich gefährdet wird. Für den Fall eines Verzugs von mehr als 45 (fünfundvierzig) Werktagen der von dem Kunde im Sinne des Vertrags geschuldeten Zahlungen, sind wir nach erfolgter Mitteilung, dass die Waren versandfertig sind, berechtigt – als Alternative zur Vertragskündigung – die bereits für den Versand vorbereiteten Waren an Dritte zu veräußern (indem zu diesem Zweck an den Waren selbst eventuelle Änderungen vorgenommen werden) und die Fristen für die Auslieferung/Absendung dieser Waren und eventuell der gesamten vertraglich vorgesehenen Lieferung neu zu bestimmen, wobei (ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Kunden über den Entschluss, dieses Recht wahrzunehmen) neue Fristen für die Auslieferung/Absendung (und neue Bedingungen für die Wahrnehmung unserer anderen vertraglich vorgesehenen Pflichten) angewendet werden, die keinen längeren Zeitraum vorsehen dürfen, als die Dauer der ursprünglich vereinbarten Fristen, unbeschadet eines Ersatzes der eventuellen weiteren von uns erlittenen Schäden. Der Kunde ist verpflichtet, die neuen Fristen, die gemäß den vorherigen Ausführungen von uns bestimmt wurden, zu beachten, wobei wir diese dem Kunden schriftlich mitteilen.
- 6.13** Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes des Kunden gegen die ihm von dem Vertrag auferlegten Pflichten, sind wir berechtigt, zusätzlich zu den weiteren Rechten, die uns durch den Vertrag gewährt werden, die vom Kunden als Vorauszahlung geleisteten Beträge als Vertragsstrafe einzubehalten, wobei in jedem Fall der Ersatz von weiteren Schäden ausdrücklich vorbehalten bleibt.
- 6.14** Die Anwendungssoftware für die Funktionsweise der Maschinen, die in den Maschinen enthalten ist, wird gemäß den Vertragsbestimmungen anhand einer Nutzungslizenz gewährt, die die ordnungsgemäße Zahlung des Vertragspreises voraussetzt. Wir können kostenlose Aktualisierungen für diese Software liefern, sofern der Kunde die vertraglich vorgesehenen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat, auch im Fall eines Erwerbs in Form des Leasings. Im Fall einer unterbliebenen Zahlung des Vertragspreises zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, wird ein Verfahren ausgelöst, das die Funktion der Anwendungssoftware automatisch deaktiviert. Nach erfolgter Zahlung in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen, verpflichten wir uns dazu, die unverzügliche Wiederaufnahme des Betriebs der Maschinen zu versichern. Auch die PLC-Software für die Automatisierung der Maschinen wird ausschließlich in der von uns vorbereiteten Konfiguration, zu denselben oben beschriebenen Bedingungen, anhand einer Nutzungslizenz gewährt.
- 6.15** Sollten die Parteien vereinbaren, dass der Kunde den Preis der Lieferung in Form des Leasings zahlt (a) wird der Kunde im Rahmen seiner eigenen Beziehungen zu der Leasinggesellschaft, welche die Waren und die Dienstleistungen der Lieferung erwirbt, sämtliche Handlungen vornehmen und sämtliche Erklärungen/Unterlagen abgeben, die den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen entsprechen (zum Beispiel jedoch nicht beschränkt, in Bezug auf die Ausstellung des Protokolls der Annahme und der Abnahmeprüfung) unabhängig von dem Inhalt der Geschäftsbedingungen, die zwischen uns und der Leasinggesellschaft vereinbart wurden ("Leasing-Geschäftsbedingungen"), (b) garantiert der Kunde, dass die genannte Leasinggesellschaft bei der Ausführung des Kaufvertrags mit uns sämtliche Handlungen vornimmt, die den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen und des Vertrags entsprechen, wobei die Leasing-Geschäftsbedingungen nur Anwendung finden, wenn sie mit den vorliegenden Bedingungen nicht unvereinbar sind und wir somit berechtigt sind, gegenüber dem Kunden unsere Rechte gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen und des Vertrags geltend zu machen und schließlich (c) verpflichtet sich der Kunde, uns von sämtlichen Nachteilen die uns aus der Anwendung der Leasing-Geschäftsbedingungen anstelle der vorliegenden Geschäftsbedingungen entstehen sollten, freizustellen und diese zu entschädigen, auch für den Fall, dass diese Leasing-Geschäftsbedingungen Klauseln enthalten sollten, die ein Überwiegen über sämtliche anderweitigen Vereinbarungen vorsehen.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1** Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt fort bis alle Forderungen aus einem anerkannten Forderungssaldo beglichen sind.
- 7.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 7.3** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware



unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, alles Erforderliche zu unternehmen, um einen wirksamen und Dritten gegenüber gültigen Eigentumsvorbehalt in der weitestgehenden zulässigen Form zu begründen oder eine Sicherheit mit einer entsprechenden Wirkung zu unseren Gunsten zu bestellen.

- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich (i) keine Maschinen Dritten zu übertragen oder zur Nutzung zu überlassen sowie (ii) diese nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an einen anderen Ort zu bringen und (iii) eine All-Risks-Police/Versicherung vor der Auslieferung der Maschinen zur Verfügung gestellt wird.
- 7.5 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2, 3 und 4 dieser Bestimmung, vom Kunden Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Ein daneben bestehendes Rücktrittsrecht behalten wir uns vor. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Kunden zu.
- 7.6 Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Ware entstehende neue Sache. Der Kunde stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Hieraus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche gegen uns. (Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns). Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- 7.7 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

## § 8 Funktionstests vor Lieferung

- 8.1 Die Parteien können einen vor der Lieferung bei uns durchzuführenden Funktionstest der Maschinen vereinbaren, wobei die Fristen und die Modalitäten für die Durchführung dieses eventuellen Tests in dem Vertrag festgelegt werden müssen. Nach Beendigung dieses Tests unterzeichnen wir und der Kunde ein Protokoll über die Durchführung des Funktionstests und die Abnahmeprüfung.

## § 9 Verpackung und Transport

- 9.1 Wir stellen eine Verpackung zur Verfügung, die aus Holzunterlagen und Nylonschrumpfschlauch besteht. Jede etwaige Verpackung anderer Art, die wir zur Verfügung stellen, kann auf Anfrage des Kunden und zu seinen Lasten vorbereitet werden.
- 9.2 In jedem Fall muss der Kunde für den Zeitraum vor der Installation/Nutzung der Waren diese in angemessenen, trockenen und für den Schutz der Waren geeigneten Räumlichkeiten aufbewahren.
- 9.3 Die eventuelle Umladung der Waren, die der Kunde während des Transports derselben bis zum Bestimmungsort durchführen möchte, muss unsere vorherige Zustimmung erhalten und wird zu Lasten und auf Gefahr des Kunden durchgeführt.
- 9.4 Ergeben sich zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die Organisation oder Durchführung eines Transports vorbereiten, Abweichungen hinsichtlich der zu zahlenden Transportkosten von +/- 20 % oder mehr im Vergleich zu den am Tag der Vertragsunterzeichnung zugrunde gelegten Kostensumme, so werden die Parteien die Höhe dieser Kosten bzw. den Vertrag entsprechend anpassen. Die Partei, die Anspruch auf eine solche Vertragsanpassung hat, ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages ohne Kosten auszusetzen, wenn die andere Partei eine solche Anpassung verweigert, oder nach Maßgabe des § 313 BGB vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen, unbeschadet des Rechts, die entsprechende Forderung einzutreiben. Dieser § 9 Abs. 5 ist nur anwendbar, wenn zwischen dem Datum der Vertragsunterzeichnung und den obengenannten Zeitpunkt der Organisation oder Durchführung eines Transports mehr als vier Monate liegen.

## § 10 Montage

- 10.1 Die versendete Ware muss, sofern der Kunde noch nicht Eigentümer der Ware ist, vom Kunden an dem Bestimmungsort in geeigneten Räumlichkeiten eingelagert werden, um sie von jeder Art von Schaden oder Beschädigung zu schützen, und müssen mit einer All-Risks-Police auf Kosten des Kunden versichert werden. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware auf unser erstes Anfordern vollständig und in einwandfreiem Zustand für die Installation an dem Ort der Montage zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Zum Zwecke der Montage und der Inbetriebnahme verpflichtet sich der Kunde, sofern vorgesehen: a) die Maschine am Bestimmungsort in Übereinstimmung mit den von uns angegebenen technischen Daten zu positionieren, sofern nichts

anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde; b) die Werkzeuge, Hebezeuge, Transportmittel, Energiequellen und sonstigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die von den von uns beauftragten Technikern als für die Ausführung der Montage technisch erforderlich erachtet werden, einschließlich der möglichen Arbeitskräfte, deren Leitung und Aufsicht in jedem Fall dem Kunden obliegen. Die Maschinen und Werkzeuge, welche vom Kunden den durch uns beauftragten Technikern eventuell zur Verfügung gestellt werden, müssen den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen; c) an der rechtzeitigen Einholung der eventuellen Einreisevisa mitzuwirken und die Tätigkeiten zu planen, damit die Montagearbeiten sofort nach Ankunft der von uns beauftragten Techniker beginnen und bis zu ihrem Abschluss kontinuierlich fortgesetzt werden können, wobei er jedoch die Kosten für eventuelle untätige Wartezeiten zu tragen hat; d) die von uns beauftragten Techniker nicht zu Tätigkeiten einzusetzen, die nicht ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechen und die nicht von uns ausdrücklich bewilligt wurden; e) alle Verpflichtungen in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften für Sicherheit und Schutz am Arbeitsplatz zu übernehmen und uns von jedweder diesbezüglichen Haftung freizustellen; hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Verletzung nach § 309 Abs. 7 Buchstabe a BGB beruhen; f) alle Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Unfälle zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der für die Montage und Abnahmeprüfung beschäftigten Arbeiter zu schützen, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen; g) auf eigene Kosten dem von uns beauftragten Personal Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen zur Verfügung zu stellen, sofern wir dies beantragen.

- 10.3** Sollte die Montage nicht von dem nach § 6 vereinbarten Kaufpreis erfasst sein, aber vom Kunden angefordert werden, werden die entsprechenden Kosten dem Kunden zu unseren Kostensätzen in Rechnung gestellt. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde ferner dazu: a) den Nachweis der Anwesenheit zu unterzeichnen, welcher den von uns beauftragten Technikern ausgehändigt wird, um die von dem Personal tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden zu erfassen, da ansonsten die von uns in der Rechnung angegebenen Stunden als gültig erachtet werden; b) uns die Reisekosten von unserem Sitz bis zum Betrieb des Kunden zu erstatten (Hin- und Rückreise), die von uns für die von uns beauftragten Techniker aufgebracht wurden, einschließlich der Kosten für den eventuellen Ersatz von beauftragten Technikern; diesbezüglich wird die Höchstzeit für Auswärtseinsätze bei dem Betrieb des Kunden auf 1 Monat festgelegt; c) uns die Kosten zu ersetzen, die für den Aufenthalt des beauftragten Personal aufgebracht wurden (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, usw.), das in einem Standardhotel untergebracht wird, welches nicht unter der europäischen Zweistern-Kategorie liegen darf oder in jedem Fall in entsprechenden Unterkünften; d) unseren technischen Beauftragten die Transportmittel für die Fahrt von der Unterkunft bis zum Arbeitsplatz und zurück zu garantieren.
- 10.4** Sollten sich die von uns für die Durchführung der Montage vorgesehenen Zeiträume aus Gründen verlängern, die uns nicht zuzurechnen sind, erfolgt eine angemessene Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Fristen; in solchen Fällen sind die anwendbaren Tarife für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen die unsrigen, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung gültig sind. Die für die Verwendung der Maschinen bestehenden Risiken gehen in jedem Fall nach Abschluss der Montage der Maschinen auf den Kunden über.
- 10.5** Nach Beendigung der Montageleistungen unterzeichnen der Kunde und wir die Bescheinigung über die erfolgte Montage und nehmen einen Funktionstest im Leerlauf bei jeder gelieferten Maschine oder Maschinenlinie vor.
- 10.6** Der Kunde verpflichtet sich, hinreichend qualifiziertes Personal in die Schulung über die Nutzung und Wartung der Maschinen zu entsenden.

## § 11 Abnahme

- 11.1** Nach Lieferung und Montage, nehmen der Kunde und wir eine funktionale Abnahmeprüfung vor, sofern der Vertrag diesbezüglich besondere Vereinbarungen enthält. Andernfalls gilt die Lieferung als endgültig akzeptiert und erfolgreich abgenommen.
- 11.2** Sollten die Maschinen bei der Durchführung der funktionalen Abnahmeprüfung keine schwerwiegenden Probleme / Mängel aufweisen, die die vertraglich vorgesehene Verwendung verhindern oder sollten diese Probleme anschließend von uns behoben werden, ist der Kunde verpflichtet, das Protokoll der Abnahme der Lieferung zu unterzeichnen. Es bleibt ferner unbeschadet der anschließenden Messung der Produktionsleistungen bei einer Überprüfung der Funktionsweise in Betrieb der Maschine, sofern vertraglich vorgesehen. Bei Fehlen eines unterzeichneten positiven Abnahmeprotokolls durch den Kunden, ist dieser nicht berechtigt, die Maschinen zu benutzen, sofern nicht eine anderweitige schriftliche Angabe unsererseits vorliegt.
- 11.3** In Bezug auf Maschinen, Ausrüstungen und andere Waren, die der Kunde (i) von anderen Lieferanten als uns zur Verwendung in Verbindung mit der Lieferung erwirbt oder (ii) uns von Drittlieferanten erwerben und in die Lieferung einbeziehen lässt, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass die Waren auf eine Weise und mit einer Leistungsfähigkeit betrieben werden, die es ermöglichen, die möglicherweise im Vertrag vorgesehenen Produktionsleistungen zu erreichen.
- 11.4** Sollten die Maschinen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen seit der Montage aus einem uns nicht zuzuschreibenden Grund nicht abgenommen werden können oder sollten diese vom Kunden zu Produktionszwecken verwendet werden, gelten die Maschinen als erfolgreich abgenommen und vom Kunden endgültig ohne Vorbehalte akzeptiert.
- 11.5** Etwaige untätige Wartezeiten unseres Personals (vor der Abnahmeprüfung oder während den entsprechenden Abläufen), welche keine gewöhnliche Folge der Abnahmeprüfung darstellen und nicht aus einem Grund herrühren, der uns zuzurechnen ist, werden dem Kunden gemäß den bei uns geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.
- 11.6** Die Ausstellung des zuvor genannten Protokolls der Abnahme begründet die definitive Abnahme der Lieferung durch den Kunden, d.h. dass dieser ohne Weiteres anerkennt, dass die von uns gelieferten Waren, die miteinander auf eine funktionale Weise verbunden, installiert und in Betrieb gesetzt sind, unter Verwendung von angemessenen Rohstoffen, für die der Kunde verantwortlich ist, es tatsächlich ermöglichen, die vertraglich vorgesehene Nutzung zu erreichen oder dass diese jedenfalls mit den vertraglichen Vorgaben übereinstimmen (im Fall der Abnahme im Sinne von § 11 Abs. 4). Unbeschadet unserer Verpflichtungen im Sinne von § 13 der vorliegenden Bedingungen, sind eventuelle anschließende Abweichungen der

funktionellen/produktiven Leistungen der Lieferung nicht von unserer Gewährleistung erfasst, wobei die eventuelle Überprüfung der Funktionsweise in Betrieb der Maschine in jedem Fall vorbehalten bleibt.

- 11.7 Die Bestimmungen des vorliegenden § 11 können eventuell durch spezielle Vorschriften ergänzt werden, welche in den Anhängen zu dem Vertrag enthalten sind. Im Fall von Beanstandungen über die Ausführung und/oder das Ergebnis der Abnahmeprüfung, sind wir berechtigt, ein Gutachtensverfahren gemäß der Gutachtensordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) einleiten, in welchem ein Vertragsgutachter, für beide Parteien mit bindender Wirkung und unter Berücksichtigung des von ihnen ausgedrückten Vertragswillens feststellt, ob die Bedingungen gegeben sind oder nicht, damit die Maschinen gemäß den vorliegenden Bedingungen und dem Vertrag als abgenommen erachtet werden können. Im Fall der Bestätigung des Vorliegens der Bedingungen für die Abnahme, sind die Kosten des Gutachtens vom Kunden zu tragen, andernfalls werden sie jeweils in Höhe von 50% zwischen dem Kunden und uns aufgeteilt.

## § 12 Sonstige Haftung

- 12.1 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (ii) für Schäden von geistigen oder gewerblichen Schutzrechten Dritter
- (iii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 12.2 Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 13 Mängelrechte des Kunden

- 13.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB), insbesondere wenn unser Kunde (oder dessen Abnehmer oder ein weiterer Abnehmer) den Liefergegenstand unverändert an einen Verbraucher verkauft, d.h. an eine natürliche Person, bei der dieser Kaufvertrag nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

- 13.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Öffentliche Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, gehen Äußerungen sonstiger Dritter vor.

- 13.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

- 13.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Bereitstellung der Ware, bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Ablieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

- 13.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten, vorbehaltlich aller Rechte des Kunden. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Auf jeden

Fall besteht die Gewährleistung ausschließlich in der Reparatur oder dem Austausch nach unserer Wahl, durch uns und auf unsere Kosten, der Teile der Maschinen und Teile, die aufgrund von Herstellungsfehlern gebrochen oder defekt sind.

- 13.6** Die Lieferung als Ersatz gelieferter Teile erfolgt DAP (Incoterms 2020). Was die Reparatur- oder Montageleistungen anbelangt, die nach unserer vernünftiger Ansicht einfache technische Schwierigkeiten aufweisen, wird der Kunde unter Befolgung der Fernanweisungen durch uns diese Leistungen durch das eigene Personal und zumindest auf eigene Kosten durchführen, während wir für die Leistungen von beträchtlicher technischer Schwierigkeit, dem Kunden einen spezialisierten Techniker senden werden. Der Einsatz dieses Technikers ist in jedem Fall stets von der Annahme unseres Angebots für die Durchführung der technischen Maßnahme durch den Kunden abhängig, in dem wir die anwendbaren Bedingungen für eventuelle Tätigkeiten angeben, die nicht von der Gewährleistung erfasst sind. Der Kunde verpflichtet sich, uns jederzeit einen Fernzugriff zu den Maschinen zu ermöglichen.
- 13.7** Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 13.8** Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben bzw. vor Ort zu besichtigen und zu überprüfen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 13.9** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 13.10** Wir sind berechtigt, vom Kunden die Rückgabe der defekten und ersetzten Teile für die Überprüfung und die eventuelle Anerkennung der Gewährleistung zu fordern. In dem Fall, dass der Kunde es versäumen sollte, uns die ersetzten Teile, die Gegenstand dieser Anfrage sind, zusammen mit allen von uns geforderten Dokumenten und im Allgemeinen mit allen Dokumenten, die für den Versand der Waren an den italienischen Sitz oder den eines anderen von uns angegebenen Landes erforderlich sind (einschließlich beispielsweise aber nicht beschränkt auf Lieferscheine, Proforma-Rechnungen, Kopie der Rücksendegenehmigung und andere Transportdokumente), mit Auslieferung ab Werk (EXW - Incoterms 2020) Betrieb des Kunden zu liefern, kann der Gewährleistungsanspruch innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen nach Erhalt der Ersatzteile seitens des Kunden rechtsgültig als aufgehoben betrachtet werden und wir sind dann berechtigt, dem Kunden die Ersatzteile zum jeweils gültigen Listenpreis in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, den in der Rechnung angegebenen Preis auf Sicht zu zahlen. Die Kosten für die Rücksendung gehen gemäß den von Zeit zu Zeit getroffenen Betriebsvereinbarungen zu unseren Lasten.
- 13.11** Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 13.12** Keine Sachmängelansprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von uns nicht beauftragte Dritte, bei natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichenden Wartungsmaßnahmen, ungeeigneten Betriebsmitteln und Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die volle Einsatzfähigkeit individuell konstruierter Anlagen erst nach Ablauf einer angemessenen Einlaufzeit erreicht wird.
- 13.13** Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Fremderzeugnis handelt, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelansprüche gegen unsere Vorlieferanten dem Kunden abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Insbesondere aus Abs. 5 können wir erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.
- 13.14** Die Vorschriften dieses § 13 werden durch die Bestimmungen der Gewährleistungsbescheinigung ergänzt, die als Bestandteil des Vertrages beigefügt werden kann, wobei es als vereinbart gilt, dass im Fall eines Widerspruchs die Vorschriften des vorliegenden § 13 überwiegen.

## § 14 Verjährung

- 14.1** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB endet die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sobald der Liefergegenstand 2.500 Betriebsstunden erreicht hat, spätestens jedoch nach einem Jahr ab Ablieferung.
- 14.2** Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.



## § 15 Annullierungskosten

- 15.1** Tritt der Kunde unberechtigt oder wir wegen eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes –insbesondere wegen Zahlungsverzuges– von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Verkaufspreises fordern, sofern der Auftragsgegenstand eine Maschine ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten.
- 15.2** Bei Ersatzteilen, die im Kulanzwege zurückgenommen werden, werden entsprechende Annullierungskosten in Höhe von 20% des Verkaufspreises, mindestens jedoch 25,- € und höchstens 250,- €, geltend gemacht.

## § 16 Technische Unterlagen

- 16.1** An allen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvorschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

## § 17 Besondere Servicebedingungen für Kundendienstaufträge, Inbetriebnahme, Einweisung, Service und Reparatur

Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den anderen Bestimmungen dieser AGB für alle Kundendienstaufträge; Montagen, Inbetriebnahmen, Einweisungen, Reparaturen und Serviceeinsätzen von uns:

### 17.1 Terminvereinbarungen

- a) Sind wir durch höhere Gewalt oder Gründe, die wir nicht beeinflussen können oder zu verantworten haben, nicht in der Lage, unsere Kundendiensttechniker rechtzeitig zu entsenden, so begründet dies keinerlei Regressansprüche des Kunden. Alle Angaben über den Zeitpunkt, wann wir die Kundendienstleistungen ausführen, sind annähernd und deshalb unverbindlich.
- b) Zu beachten sind die Hinweise in den Montage- und Betriebsanleitungen der jeweiligen Maschinentypen.

### 17.2 Kosten und Zahlungsbedingungen

- a) Für die Entsendung von Kundendienstpersonal werden die Kosten für Fahrten (Zeit und Kilometer) sowie für Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Das gilt auch für Montagen, Inbetriebnahmen und Einweisungen. Teile und Materialien werden abgerechnet nach den jeweils gültigen Preislisten zzgl. Mehrwertsteuer.
- b) Kosten, die uns entstehen, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen oder die durch ungenügende Vorbereitung vor Ort (z.B. unzureichende Raum- und Bodenverhältnisse, fehlender oder mangelhafter pneumatischer oder elektrischer Anschluss, Wartezeiten etc.) verursacht werden, berechnen wir dem Kunden. Bei Unterbrechungen der Kundendienstleistungen infolge örtlicher Begebenheiten oder auf Veranlassung des Kunden, werden die Heimfahrt sowie die Wiederanfahrt komplett berechnet.
- c) Zusätzliche Kundendienstleistungen, die nicht zum ursprünglichen Bestellumfang gehören, aber auf Wunsch des Kunden ausgeführt oder zur reibungslosen Weiterführung der Arbeiten erforderlich werden, sind vorher mit unserer Kundendienstleitung abzustimmen und werden in jedem Falle in Rechnung gestellt.
- d) Zur Berechnung kommen die Sätze unserer aktuellen Preisliste. Die Kosten für den Kundendienstleistung sind sofort rein netto ohne Abzug zahlbar.
- e) Für Samstagsarbeit ist ein Zuschlag von 50%, für Sonntagsarbeiten von 100% zu zahlen. Für eintägige Einsätze ist ein Zuschlag von 25% für die Arbeitsstunden zu zahlen, die über die achte hinausgehen.
- f) Der Kunde hat die Arbeitszeit des Kundendiensttechnikers auf dem ihm vorgelegten Kundendienstauftrag/Besuchsbericht zu bestätigen und damit gleichzeitig die ordnungsgemäße Ausführung der Kundendienstleistungen. Beanstandungen über die Durchführung des Auftrages – auch über den Einsatz, die Arbeit und den Zeitaufwand unserer Mitarbeiter – sind unmittelbar unserer Kundendienstleitung vorzubringen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht anerkannt werden.

### 17.3 Pflichten des Kunden

- a) Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Einsatzplatzes und die Beachtung aller Sicherheitsbestimmungen sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Die Gefahr trägt der Kunde. Unsere Mitarbeiter sind grundsätzlich angewiesen, Sicherheitsbestimmungen oder einschlägige Vorschriften – auch solche des Kunden zu beachten. Das entbindet den Kunden nicht von der Aufsichtspflicht, die ihm bei der Montage, Inbetriebnahme oder dem Einsatz seiner Maschine obliegt. Unsere Kundendiensttechniker stehen ebenso wie die vom Kunden gestellten Hilfskräfte während der Kundendienstleistungen im Verantwortungsbereich des Kunden.
- b) Bei Montagen oder Inbetriebnahmen sind vom Kunden geeignete Fach- und Hilfskräfte für die Dauer der Arbeiten auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Für eventuell notwendige Fundamente, die für den einwandfreien Gebrauch der Maschine erforderlich sind, sorgt der Kunde. Ebenso sind erforderliche Transportmittel oder – einrichtungen kostenlos beizustellen. Der elektrische Anschluss muss durch einen Autorisierten unter Beachtung der örtlichen Bestimmungen bei Eintreffen unseres Mitarbeiters installiert worden sein. Dies gilt auch für einen eventuell erforderlichen Druckluftanschluss sowie für die Staub- und Späneentsorgung. Die notwendigen und geeigneten Materialien für die Kundendienstleistungen stellt der Kunde bereit.

#### 17.4 Gewährleistung

Mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Kundendienstarbeiten (auch Montage, Inbetriebnahme) entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel.

### § 18 Vertraulichkeit, Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte, IoT Dienstleistungen

- 18.1** Der Kunde ist verpflichtet, die größte Vertraulichkeit über sämtliche Nachrichten technischer Art zu bewahren (wie beispielsweise Zeichnungen, Prospekte, Unterlagen, Formeln und Korrespondenz), die er von uns erhalten hat oder von denen er bei der Ausführung des Vertrags Kenntnis erlangt hat. Die Mitteilung dieser Nachrichten an Dritte kann nur bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns erfolgen.
- 18.2** Es gilt als vereinbart, dass (a) wir sämtliche Rechte an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten an den Maschinen und sonstigen Lieferkomponenten aufrechterhalten, einschließlich des Engineerings und Know-hows, und (b) die Verwendung des Engineerings und des Know-hows wie auch die Verwendung der diesbezüglichen materiellen Datenträger, welche von uns zur Verfügung gestellt wurden, dem Kunden nur im Rahmen der Ausführung des Vertrags gestattet ist.
- 18.3** Die Parteien sind berechtigt, als Vertriebsnachweise die jeweiligen Firmenbezeichnungen und den Vertrag zu verwenden.
- 18.4** In Bezug auf mögliche *Internet of Things* Dienstleistungen (einschließlich „Maestro Connect“), die von uns im Zusammenhang mit den Maschinen angeboten werden können, akzeptiert der Kunde hiermit die Gültigkeit der Unterzeichnung der entsprechenden Verträge durch *Point&Click* Mechanismen, mit dem Verzicht auf jegliche Anfechtung ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit (und mit der konsequenten Anerkennung der entsprechenden Klauseln zur Haftungsbeschränkung und zum Ausschluss von Gewährleistungen).

### § 19 Datenschutz

- 19.1** Wir verpflichten uns, die personenbezogenen Daten unserer Kunden und der Ansprechpartner der Kunden gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie es zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgt nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.
- 19.2** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen von SCM oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.
- 19.3** Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung werden personenbezogene Daten erhoben, darunter Kontakt- und Identifikationsdaten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) von Ansprechpartnern des Kunden, vertragsbezogene Daten (z.B. Vertragsnummer, Vertragslaufzeit, vereinbarte Dienstleistungen) sowie Kommunikationsdaten, die im Rahmen der Kundenbetreuung und -unterstützung entstehen (z.B. E-Mails, Telefonprotokolle). Diese Daten werden zur Verwaltung der Kundenbeziehung, zur Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen und zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehung verwendet.
- 19.4** Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, wir ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe haben, oder die betroffene Person eingewilligt hat. Empfänger der Daten können insbesondere sein Unternehmen der SCM-Gruppe, die in die Erbringung der Dienstleistungen eingebunden sind, externe Dienstleister, die in unserem Auftrag Leistungen erbringen (z.B. IT-Dienstleister, Call-Center), sowie Behörden und staatliche Einrichtungen, sofern wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Bei einer Datenübermittlung in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums stellen wir sicher, dass ein angemessenes Datenschutzniveau durch geeignete Garantien (z.B. EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet ist.
- 19.5** Wir erheben und verarbeiten maschinenspezifische Daten, die zur Erbringung von Serviceleistungen notwendig sind. Diese Daten umfassen nutzungsunabhängige Daten wie Lizenzierungsdaten und Softwareversionen, sowie nutzungsabhängige Daten wie Betriebszustände, Wartungsdaten, Diagnosedaten und Maschinendaten (z.B. Geometrien, NC-Programme). Diese Daten werden zur Diagnose und Optimierung der Maschinen, zur allgemeinen Produktentwicklung, zur Verbesserung der Serviceleistungen und zur Marktanalyse verwendet. Eine Nutzung dieser Daten für andere Zwecke erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden.
- 19.6** Soweit eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, informieren wir die betroffene Person transparent über Zweck und Umfang der Datenverarbeitung. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Betroffene Personen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgt, jederzeit zu widersprechen, wenn sich aus ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.
- 19.7** Betroffene Personen haben das Recht, auf Auskunft über die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO), auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe zutrifft, auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO, auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO, d.h., die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.
- 19.8** Wir speichern personenbezogene Daten nur so lange, wie es zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten

erforderlich ist. Nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht, es sei denn, eine weitere Speicherung ist zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich oder die betroffene Person hat einer längeren Speicherung zugestimmt.

- 19.9** Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erfassen wir spezifische Daten der Anlage oder des Prozesses sowie Informationen über festgestellte Abweichungen, durchgeführte Eingriffe und Maßnahmen („Falldaten“). Diese Falldaten werden in internen IT-Systemen von uns zu Zwecken der Qualitätssicherung, Dokumentation und Verbesserung der Serviceleistungen gespeichert. Für die Erfassung und Speicherung dieser Falldaten ist keine gesonderte Einwilligung des Kunden erforderlich, da diese Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages und zur Wahrung der berechtigten Interessen von SCM gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO erfolgt. Auf Verlangen des Kunden kann Einsicht in die gespeicherten Falldaten gewährt werden.
- 19.10** Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem Verschlüsselung der Datenübertragung und Speicherung, Zugangsbeschränkungen zu den Daten und IT-Systemen, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz sowie regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen und Anpassung an den aktuellen Stand der Technik.
- 19.11** Im Falle einer Datenschutzverletzung, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, werden wir die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung, benachrichtigen. Sofern die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt, werden wir die betroffenen Personen ebenfalls unverzüglich informieren.
- 19.12** Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigungen, Sperrung oder Löschung von Daten sowie Widerruf erteilter Einwilligungen oder Widerspruch gegen eine bestimmte Datenverwendung wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten von SCM unter [info@scmgroup.de](mailto:info@scmgroup.de).

## §20 Bedingungen und Bestimmungen für Remote Dienstleistungen

### 20.1 Leistungsbeschreibung und Vertragsgegenstand Remote-Dienstleistungen

- a) Basierend auf übermittelten Maschinen- oder anlagenbezogenen Daten führen wir eine Feststellung des Ist-Zustands durch. Dies beinhaltet die Analyse von Daten, Prozessen, Maschinenfunktionen und Baugruppen sowie die Ermittlung von Abweichungen. Zur Identifizierung möglicher Ursachen können Hypothesen gebildet und durch Rückfragen, Tests, Simulationen und Teiletausch überprüft werden. Daraufhin werden dem Kunden Lösungsvorschläge unterbreitet. Erforderliche Maßnahmen können entweder von uns aus der Ferne durchgeführt oder dem Kunden zur Durchführung überlassen werden. Diese Leistungen sind kostenpflichtig und können einzeln oder im Rahmen einer gesonderten kostenpflichtigen vertraglichen Vereinbarung beauftragt werden.
- b) Wir überwachen aus der Ferne, nach vorheriger Einigung mit dem Kunden, definierte Maschinen oder Anlagen. Bei der Ausbaustufe M Control Room schlagen wir nach eigenem Ermessen präventive Maßnahmen vor, die nach separater kostenpflichtiger Beauftragung durch den Kunden umgesetzt werden können. Diese Leistungen können nur im Rahmen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit Laufzeit beauftragt werden.
- c) Wir behalten uns vor, die Durchführungsdauer der genannten Leistungen zu beschränken und gegebenenfalls alternative Maßnahmen (z.B. Technikereinsatz vor Ort) zu empfehlen, falls die Remote-Dienstleistungen nicht ausreichen. Die Umsetzung solcher Empfehlungen erfolgt erst nach separater kostenpflichtiger Beauftragung durch den Kunden.
- d) Wir sind nicht zur Erbringung von Remote-Dienstleistungen verpflichtet und können diese ablehnen, insbesondere wenn der Kunde sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt, Abweichungen auf unsachgemäße Bedienung oder auf äußere Gewalt zurückzuführen sind, oder wenn kundenseitig Änderungen an der Software oder Hardware vorgenommen wurden, die wir nicht zu vertreten haben. Eine allgemeine Softwarewartung ist von den Remote-Dienstleistungen ausgeschlossen und kann nur im Rahmen gesonderter kostenpflichtiger Wartungsverträge erfolgen.
- e) Durch die Erbringung der vertraglichen Remote-Dienstleistungen wird keine Garantie dafür übernommen, dass alle vorhandenen Schäden und Mängel der Maschine/Anlage diagnostiziert und behoben werden können. Eine Garantie für die ständige Funktionsfähigkeit der Maschine/Anlage ist nicht mit der Inanspruchnahme der Remote-Dienstleistungen verbunden.

### 20.2 Kosten und Abrechnung

- a) Die Inanspruchnahme von Remote-Dienstleistungen erfolgt gegen Entgelt gemäß unseren jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, die dem Kunden bei Beauftragung oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenpflichtigkeit wird dem Kunden vor Beginn der Dienstleistungen angezeigt und ist Bestandteil der Vertragsvereinbarungen.
- b) Wir behalten uns das Recht vor, die Verrechnungssätze anzupassen. Änderungen der Preise werden dem Kunden mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, innerhalb dieser Frist den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls er mit den neuen Preisen nicht einverstanden ist.

### 20.3 Haftungsregelungen

Es gilt im Wesentlichen § 11 und § 2. Im Übrigen ist die Haftung für indirekte Schäden aus Datenverlusten ausgeschlossen, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir übernehmen zudem auch keine Haftung für Störungen, die durch vom Kunden bereitgestellte IT-Infrastruktur verursacht werden, für Schäden durch

unzureichende Datensicherung seitens des Kunden sowie für Sicherheitsmängel, die durch mangelnde Umsetzung der von uns empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen entstehen.

#### 20.4 Datensicherheit, Vertraulichkeit und Virenschutz

- a) Sämtliche im Rahmen der Remote-Dienstleistungen erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verwendet. Eine Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte erfolgt nicht, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich zugestimmt oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe.
- b) Wir treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten und Systeme zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Verwendung von Verschlüsselungstechniken, Zugangsbeschränkungen sowie regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen.
- c) Im Falle eines Sicherheitsvorfalls, der die Daten oder Systeme des Kunden betrifft, werden wir den Kunden unverzüglich informieren und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Behebung des Vorfalls ergreifen.

#### 20.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- a) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Remote-Dienstleistungen gegeben sind. Dies umfasst die Bereitstellung der notwendigen Geräte, eine stabile Internetverbindung und die Mitteilung der erforderlichen Zugangsdaten.
- b) Vor der Inanspruchnahme von Remote-Dienstleistungen hat der Kunde sicherzustellen, dass vollständige und aktuelle Datensicherungen vorhanden sind. Wir haften nicht für Datenverluste, die auf unzureichende Datensicherungsmaßnahmen des Kunden zurückzuführen sind.
- c) Der Kunde stellt sicher, dass qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, das in der Lage ist, die Anweisungen von uns zu verstehen und umzusetzen.

#### 20.6 Vertragsabschluss, Laufzeit und Kündigung

- a) Der Vertrag über die Remote-Dienstleistungen kommt durch schriftliche, elektronische oder mündliche Beauftragung des Kunden zustande. Wir bestätigen den Auftrag und informieren über die Kostenpflichtigkeit.
- b) Der Vertrag über die Remote-Dienstleistungen kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, sofern keine anderen Regelungen im Vertrag festgelegt wurden. Verträge mit fester Laufzeit verlängern sich automatisch um die vereinbarte Dauer, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt werden.

### § 21 Höhere Gewalt

**21.1** Unter höherer Gewalt ist jede unvorhersehbare Handlung oder Ereignis zu verstehen, die unabhängig von dem Willen der Vertragsparteien und außerhalb deren Kontrolle eintreten und welche nicht rechtzeitig abgewendet werden können (wie rein beispielhaft, Krieg -auch nicht erklärter-, Embargos, Aufstände, Aufbrüche, Brände, Sabotagen, Naturkatastrophen, Epidemien / Pandemien – eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf Coronavirus/COVID-19 –, Handlungen oder Maßnahmen der staatlichen Behörden, die Unmöglichkeit, eine Versorgung mit Rohstoffen, Werkzeugen, Kraftstoffen, Energie, Bauelementen, Arbeits- oder Transportleistungen zu erhalten).

**21.2** Bei Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt, das geeignet ist, eine der Parteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu hindern, wird die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen für die betroffene Partei automatisch für einen Zeitraum aufgeschoben, der der Dauer des Zustands der höheren Gewalt entspricht, ohne dass diese Partei jeglichen Schadenersatz (einschließlich Vertragsstrafen) zu leisten hat. Dies gilt mit Ausnahme der Pflicht des Kunden, die für die Vertragspreiszahlung geschuldeten Beträge zu leisten, für welche in jedem Fall die zuvor vereinbarten Fälligkeiten unverändert bestehen bleiben. Es gilt ferner als vereinbart, dass für den Fall, dass die genannte Zahlung gänzlich oder teilweise durch die Inanspruchnahme eines Akkreditivs geleistet werden soll, der Kunde bei Eintritt eines Falls der höheren Gewalt verpflichtet ist, diese Forderung auf unsere Anfrage zu verlängern. Sollte dies nicht geschehen, ist letzterer berechtigt, in Abweichung zu den vorherigen Bestimmungen, die Lieferung der Waren, auch an die Lagerhallen durchzuführen, und die Forderung einzukassieren.

**21.3** Die Parteien verpflichten sich in jedem Fall, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um so schnell wie möglich die ordnungsgemäße Wiederaufnahme der durch den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt aufgeschobenen Verpflichtungen sicherzustellen.

**21.4** Sollten die Parteien nach Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt ihre Leistungen gemäß den im Vertrag vereinbarten Fristen für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten oder mehr nicht erfüllen können, werden sie sich so schnell wie möglich zusammenfinden, um die Auswirkungen dieser Ereignisse auf den Vertrag zu untersuchen, insbesondere auf die Preise und die Lieferfristen, wobei sie die Fristen und die Modalitäten für die Fortsetzung der jeweiligen Leistungen vereinbaren werden. Im Fall der Uneinigkeit zwischen den Parteien, sowie für den Fall, dass sich eine Partei weigert, an diesem Treffen teilzunehmen, ist jede Partei berechtigt ein Schiedsverfahren vor der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) einzuleiten.

### § 22 Störung der Geschäftsgrundlage

**22.1** Unbeschadet der Bestimmungen von § 21 können die Parteien, wenn sich aufgrund von Ereignissen, die nach dem Abschluss dieses Vertrages eingetreten sind, das Gleichgewicht zwischen den jeweiligen Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag erheblich verändert, und dadurch die jeweiligen Verpflichtungen übermäßig erschwert werden, verlangen, dass die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien aneinander angeglichen werden. Es versteht sich jedoch, dass der



Wertverlust oder die Wertsteigerung einer nationalen Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen oder auch die Ersetzung einer nationalen Währung durch eine andere Währung (z.B. infolge der Einführung des Euro) für die Zwecke dieses Artikels grundsätzlich ohne Bedeutung ist. Im Falle einer möglichen Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien in dieser Angelegenheit sind die Parteien berechtigt, die Ausführung ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Vertrages auszusetzen (ohne für eine solche Aussetzung schadenersatzpflichtig zu sein), und berechtigt, ein Schiedsverfahren vor der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) einzuleiten.

- 22.2** Falls ein Ereignis wie die in § 21 Abs. 1 genannten Ereignisse die Erhöhung der Preise für Rohstoffe und / oder Komponenten und / oder Logistik und / oder Transport, die für die Ausführung der Lieferung durch den Lieferanten erforderlich sind, betreffen, hat letzterer das Recht, dem Kunden diesen Umstand mitzuteilen und die Neuverhandlung der entsprechenden Vertragsbedingungen gemäß einem Kriterium der Angemessenheit zu verlangen, das die Folgen eines solchen Ereignisses berücksichtigt. Dieses Verlangen ist unter Verfall zu erfüllen, bevor die Lieferung der Waren erfolgt, und falls die Parteien innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab diesem Verlangen keine Einigung in Bezug darauf erzielen, sind wir berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Tätigkeiten auszusetzen (ohne für eine solche Aussetzung schadenersatzpflichtig zu sein) und jede Partei ist berechtigt, die Angelegenheit ein Schiedsverfahren vor der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS).
- 22.3** Die Schiedsrichter werden hiermit von den Vertragsparteien ermächtigt, zu entscheiden, ob ein Fall von übermäßiger Belastung vorliegt oder nicht, und über eine eventuelle Erhöhung oder Herabsetzung des Vertragspreises zu entscheiden.

### **§ 23 Forderungsabtretung**

- 23.1** Rechte aus diesem Vertrag können nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden.
- 23.2** Unser Recht die Forderung auf Zahlung der vom Kunden im Sinne des Vertrags geschuldeten Beträge gänzlich oder teilweise an Dritte abzutreten, ohne dass eine Zustimmung des Kunden erforderlich ist, bleibt unberührt. Es gilt dabei als vereinbart, dass zum Zwecke der Benachrichtigung über die benannte Abtretung, sofern diese notwendig ist, um die befreiende Wirkung der Zahlung des Kunden zu versichern, eine einfache schriftliche Mitteilung an den Kunden ausreichend ist. Es gilt ferner als vereinbart, dass wir für den Fall der Abtretung der genannten Forderung berechtigt sind, dem Forderungszessionar gänzlich oder teilweise auch die Rechte im Sinne des vorstehenden § 6 abzutreten. Im Fall einer unterbliebenen Übertragung dieser Rechte an den Zessionar der Forderung, können diese weiterhin von uns direkt oder über einen Beauftragten im Fall einer Nichterfüllung des Kunden der von den vorliegenden Bedingungen und/oder dem Vertrag vorgesehenen Zahlungspflichten ausgeübt werden.

### **§ 21 Schlussbestimmungen, Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

- 21.1** Erfüllungsort ist 72622 Nürtingen.
- 21.2** Der Vertrag ersetzt jedwede vorherige schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die von dem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.
- 21.3** Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 21.4** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 72622 Nürtingen, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 21.5** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.